

Vf. 42-IV-17



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn E.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwaltskanzlei E.,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig und Arnd Uhle

am 26. Oktober 2017

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 13. März 2017 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen und mit Schriftsatz vom 25. August 2017 ergänzten Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 7. Februar 2017 (3 A 724/16).

Im Ausgangsverfahren war die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Erteilung von Auskünften im Rahmen des Mikrozensus 2015 gegenüber dem Statistischen Landesamt (künftig: Beklagter) streitig. Mit Bescheid vom 8. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. März 2016 forderte der Beklagte den Beschwerdeführer unter Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 150 EUR auf, den Erhebungsbogen zum Mikrozensus 2015 vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zurückzusenden. Der Beschwerdeführer vertrat mit seiner Klage vor dem Verwaltungsgericht Leipzig die Auffassung, die Stichprobe für den Mikrozensus 2015 sei bereits im Jahr 1990 festgelegt worden. Dies widerspreche dem in § 2 MZG 2005 vorausgesetzten Zufallsverfahren und der partiellen Rotation und mache die Heranziehung des Beschwerdeführers unwirksam; es liege hierbei auch ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot vor. Außerdem seien die Auswahlseinheiten offensichtlich willkürlich bestimmt und zusammengesetzt worden. Die Festlegung der Auswahladressen auf der Grundlage der von der DDR geführten Gebäuderegister widerspreche rechtsstaatlichen Grundsätzen. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass diese Daten enthielten, die möglicherweise von dem Ministerium für Staatssicherheit rechtsstaatswidrig erhoben worden seien. Im Übrigen entspreche der Bescheid nicht den Formvorgaben des § 37 VwVfG, weil die Unterschrift nicht mit der im Bescheidkopf angegebenen Ansprechpartnerin übereinstimme.

Mit Urteil vom 11. August 2016 wies das Verwaltungsgericht Leipzig (3 K 553/16) die Klage zurück. Der angefochtene Bescheid sei in formeller und materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Die Auskunftspflicht im Rahmen des Mikrozensus 2015 entspreche den im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Grundsätzen. Insbesondere verletze die Auskunftspflicht die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung und Gleichbehandlung nicht.

Der Beschwerdeführer beantragte, die Berufung gegen das Urteil zuzulassen. Nachdem während des Zulassungsverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht der Beklagte erklärte, die Einbeziehung des Beschwerdeführers in den Mikrozensus 2015 sei nicht mehr gegeben, weil die Erhebung am 31. Oktober 2016 abgeschlossen sei, stellte der Beschwerdeführer den Antrag, es solle die Rechtswidrigkeit des Bescheides der Beklagten vom 8. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. März 2016 festgestellt werden. Es bestehe die begründete Gefahr, dass der Beschwerdeführer auch zum Mikrozensus 2017 und/oder zum Mikrozensus 2018 entsprechend der Regelung des § 3 MZG 2005 herangezogen werde. Dies

werde auch durch den Beklagten bestätigt, wonach die Wahrscheinlichkeit für eine erneute Heranziehung zum Mikrozensus bei einem Prozent liege.

Das Oberverwaltungsgericht lehnte den Antrag des Beschwerdeführers auf Zulassung der Berufung mit Beschluss vom 7. Februar 2017 (3 A 724/16) ab und legte ihm die Kosten des Zulassungsverfahrens auf. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wurde auf 12.000 EUR festgesetzt. Die von dem Beschwerdeführer geltend gemachten Zulassungsgründe lägen nicht vor. Es bestünden keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung, weil eine Fortsetzungsfeststellungsklage mangels eines entsprechenden Feststellungsinteresses unzulässig sei. Eine Wiederholungsgefahr könne aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen durch das zum 1. Januar 2017 in Kraft getretene neue Mikrozensusgesetz nicht angenommen werden. Eine berufsgerichtliche Klärung von Rechtsfragen, die sich nach dem Mikrozensusgesetz 2005 stellten, habe daher keine rechtliche Bedeutung für die seit 2017 durchgeführten Mikrozensususerhebungen. Dass sich die im Hinblick auf das ausgelaufene Recht aus der Sicht des Beschwerdeführers klärungsbedürftigen Rechtsfragen in gleicher Weise auch oder erneut unter Geltung des neuen Mikrozensusgesetzes stellen könnten, sei weder ersichtlich noch von dem Beschwerdeführer dargetan. Angesichts der statistisch zu vernachlässigenden Wahrscheinlichkeit von einem Prozent bestehe im Übrigen keine Gefahr für den Beschwerdeführer, dass er in absehbarer Zeit erneut zu einer Auskunft im Rahmen von Mikrozensususerhebungen herangezogen werde. Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung sei daher jedenfalls im Ergebnis zutreffend. Ebenso lägen die von dem Beschwerdeführer geltend gemachten Zulassungsgründe der besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten sowie eines Verfahrensfehlers aufgrund der Neuregelung der Stichprobenziehung seit dem 1. Januar 2017 nicht vor.

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer Anhörungsrüge und Gegenvorstellung. Das Oberverwaltungsgericht habe seinen Vortrag hinsichtlich der Verletzung seines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung durch das Auswahlverfahren und der mangelnden Datensicherheit bei der Mikrozensususerhebung nicht beachtet. Hätte das Oberverwaltungsgericht den Vortrag des Beschwerdeführers zur Kenntnis genommen, wäre er angesichts der nach seiner Meinung ursprünglich begründeten Anfechtungsklage nicht mit den Kosten zu belasten gewesen. Durch die fehlende Vollziehung bzw. Vollstreckung des Heranziehungsbescheides habe sich der Beklagte außerdem in die Rolle des Unterlegenen begeben. Des Weiteren sei die Festsetzung des Streitwertes mit 12.000 EUR für den Beschwerdeführer überraschend und offensichtlich willkürlich erfolgt.

Mit Beschluss vom 13. April 2017 hat das Oberverwaltungsgericht (3 A 162/17) die Streitwertfestsetzung in dem Beschluss vom 7. Februar 2017 (3 A 724/16) geändert und auf 5.000 EUR festgesetzt. Des Weiteren wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass es aufgrund der geänderten Streitwertfestsetzung keiner Entscheidung über die erhobene Anhörungsrüge bedürfe. Mit weiterem Beschluss vom selben Tag wies das Oberverwaltungsgericht (3 A 163/17) die gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts eingelegte Anhörungsrüge und Gegenvorstellung zurück. Die Anhörungsrüge sei unbegründet, weil der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör nicht verletzt sei. Die von dem Beschwerdeführer

gerügten Grundrechtsverstöße hinsichtlich der Heranziehung zum Mikrozensus 2005 seien nicht entscheidungserheblich gewesen. Soweit der Beschwerdeführer geltend mache, das Oberverwaltungsgericht habe dem Beklagten die Kosten auferlegen müssen, weil er wegen des angeblichen Zwangs sein Klagebegehren trotz Erledigung vor dem Oberverwaltungsgericht fortführen musste, rüge er die Richtigkeit der Kostenentscheidung und nicht die Verletzung des rechtlichen Gehörs.

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung der Art. 18 Abs. 1, Art. 22. Abs. 1, Art. 33 und Art. 78 Abs. 2 SächsVerf. Der Heranziehungsbescheid des Beklagten vom 8. Februar 2016 stelle einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Die Trennung und Anonymisierung der zu erhebenden Erhebungs- und Hilfsmerkmale erfolge nach §§ 3, 8 MZG unter Umständen erst fünf Jahre nach der ersten von vier (möglichen) Erhebungen und widerspreche damit den im „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Grundsätzen. Aus diesem Grund sei der Heranziehungsbescheid des Beklagten bereits rechtswidrig gewesen. Dies habe das Oberverwaltungsgericht bei seiner Kostenentscheidung beachten müssen. Außerdem sei nicht berücksichtigt worden, dass der Beschwerdeführer aufgrund der drohenden Vollziehung des Heranziehungsbescheides das Verfahren auf Zulassung der Berufung habe betreiben müssen. Bei Beachtung dieses Umstands hätte die Kostenentscheidung nach § 155 Abs. 5 VwGO ergehen können. Da der Beschwerdeführer aufgrund des Heranziehungsbescheides auch zur Auskunft über seine Familienverhältnisse verpflichtet werde, liege ein Verstoß gegen Art. 22 Abs. 1 SächsVerf vor. Außerdem sei die Streitwertfestsetzung willkürlich erfolgt. Mangels vorheriger Anhörung werde zudem das Grundrecht des Beschwerdeführers auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt. Mit Schriftsatz vom 25. August 2017 trägt der Beschwerdeführer ergänzend vor, das Oberverwaltungsgericht setze zwar mit Beschluss vom 13. April 2017 (3 A 162/17) den Streitwert nunmehr auf 5.000 EUR fest, jedoch habe im Zeitpunkt der Erhebung der Verfassungsbeschwerde noch eine Grundrechtsverletzung vorgelegen. Ebenso verletze der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 7. Februar 2017 im Übrigen weiterhin die geltend gemachten Grundrechte des Beschwerdeführers, weil seine Anhörungsrüge zu Unrecht mit Beschluss vom 13. April 2017 (3 A 163/17) als unbegründet zurückgewiesen worden sei.

Das Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Soweit der Beschwerdeführer sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen die im Beschluss vom 7. Februar 2017 erfolgte Streitwertfestsetzung wendet, fehlt ihm für die begehrte Feststellung das Rechtsschutzbedürfnis.
 - a) Da das Verfahren der Verfassungsbeschwerde zunächst dazu bestimmt ist, die vorgelegte Beschwerde zu prüfen und ihr gegebenenfalls abzuwehren, muss das Rechts-

schutzinteresse noch zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes gegeben sein (SächsVerfGH, Beschluss vom 18. April 2011 – Vf. 124-IV-10; st. Rspr.). Ist die geltend gemachte Beschwer zwischenzeitlich weggefallen, kommt es für den Fortbestand des Rechtsschutzbedürfnisses entscheidend darauf an, ob entweder die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage von grundsätzlicher Bedeutung unterbliebe und der gerügte Grundrechtseingriff besonders schwer wiegt, eine Wiederholung der angegriffenen Maßnahme zu besorgen ist oder die aufgehobene oder gegenstandslos gewordene Maßnahme den Beschwerdeführer noch weiterhin beeinträchtigt (SächsVerfGH, a.a.O.). Ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse kommt darüber hinaus in Fällen besonders tiefgreifender und folgenschwerer Grundrechtseingriffe in Betracht, wenn die direkte Belastung durch die angegriffene Maßnahme sich auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Beschwerdeführer nach dem regelmäßigen Geschäftsgang eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes kaum erlangen konnte (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Juni 2001 – Vf. 83-IV-00).

- b) Mit der Änderung des Streitwertes durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 13. April 2017 (3 A 162/17) ist die gerügte Beschwer entfallen. Ein Grund für die Annahme eines fortbestehenden Rechtsschutzinteresses trotz Wegfalls der Beschwer ist weder vorgebracht noch ersichtlich. Die geltend gemachte Rüge würde nicht zur Klärung einer über den Einzelfall hinausreichenden Verfassungsfrage von grundsätzlicher Bedeutung führen, die der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden hat (SächsVerfGH, Beschluss vom 18. April 2011, a.a.O.; BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1997, BVerfGE 96, 288 [300]). Auch eine weiterwirkende Beeinträchtigung des Beschwerdeführers durch die angegriffene Entscheidung ist weder dargetan noch erkennbar.

Die Gefahr der Wiederholung einer solchen fehlerhaften Streitwertfestsetzung unter Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1 und Art. 78 Abs. 2 SächsVerf ist weder offensichtlich gegeben, noch von dem Beschwerdeführer dargetan.

Schließlich kommt offensichtlich ein fortdauerndes Rechtsschutzinteresse auch nicht unter dem Gesichtspunkt sonst nicht erreichbaren verfassungsrechtlichen Rechtsschutzes durch den Verfassungsgerichtshof in Betracht.

2. Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, weil sie nicht den Begründungsanforderungen genügt.

- a) Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer unter anderem die Tatsachen darlegt, die es dem Verfassungsgerichtshof ohne weitere Ermittlungen ermöglichen, die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde zu prüfen. Eine Verfassungsbeschwerde ist gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist nicht nur einzulegen, sondern auch zu begründen. Soweit der Beschwerdeführer mit seiner Verfassungsbeschwerde auch die Verlet-

zung rechtlichen Gehörs rügt, muss er zusätzlich innerhalb der Frist des § 29 Abs. 1 SächsVerfGHG dem Verfassungsgerichtshof über die Erhebung der Anhörungsrüge und den Ausgang des Anhörungsrügeverfahrens berichten. Andernfalls könnte der Verfassungsgerichtshof nicht ohne weitere Ermittlungen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde prüfen, namentlich die Rechtswegerschöpfung im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGHG. Die Beschwerdefrist wird in diesem Fall erst mit Zustellung bzw. Bekanntgabe des auf die Anhörungsrüge hin ergangenen Beschlusses in Lauf gesetzt, wenn eine Anhörungsrüge zur Erschöpfung des Rechtsweges erforderlich ist (grundlegend SächsVerfGH, Beschluss vom 20. Juli 2007 – Vf. 21-IV-06). Dies gilt auch, soweit die Verfassungsbeschwerde schon vor einer Entscheidung über die Anhörungsrüge erhoben wurde. Die vollständige Begründung der vor Abschluss des Anhörungsrügeverfahrens eingelegten Verfassungsbeschwerde muss somit dem Verfassungsgerichtshof spätestens innerhalb der Monatsfrist nach Zustellung bzw. Bekanntgabe des auf die Anhörungsrüge hin ergangenen Beschlusses vorliegen (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Juli 2017 – Vf. 2-IV-17).

- b) Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Verfassungsbeschwerde nicht hinreichend begründet worden, weil nach dem Vortrag des Beschwerdeführers nicht erkennbar ist, ob die erforderlichen tatsächlichen Ausführungen zur Sachentscheidungsvoraussetzung der Rechtswegerschöpfung bzw. der Subsidiarität aus § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGHG innerhalb der Beschwerdefrist erfolgten.

Der Beschwerdeführer hat zu den von ihm eingelegten Anhörungsrügen und dem weiteren fachrechtlichen Verfahrensablauf im Verfassungsbeschwerdeverfahren erst nachträglich mit Schriftsatz vom 25. August 2017 vorgetragen, ohne darzulegen, zu welchem Zeitpunkt ihm der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 13. April 2017 (3 A 163/17) zugegangen ist. Es kann daher nicht festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer innerhalb der Beschwerdefrist die erforderlichen Ausführungen zur Sachentscheidungsvoraussetzung der Rechtswegerschöpfung bzw. der Subsidiarität dargetan hat.

III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Schurig

gez. Uhle